

Antrag

der Abgeordneten Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Klaus Ernst, Jan Korte, Heidrun Bluhm, Ulla Jelpke, Jutta Krellmann, Katrin Kunert, Thomas Lutze, Thomas Nord, Petra Pau, Richard Pitterle, Martina Renner, Kersten Steinke, Azize Tank, Frank Tempel, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Bundesverantwortung wahrnehmen – Kommunen bei Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern sofort helfen und Kosten der Unterkunft für Hartz-IV-Leistungsberechtigte schrittweise übernehmen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Immer weitere Konfliktherde in der ganzen Welt führen dazu, dass mehr Flüchtlinge auch in Deutschland Schutz suchen. Es ist völker- und verfassungsrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland, Flüchtlinge und Asylsuchende aufzunehmen. Auf Kommunen und Länder kommen dadurch jedoch Kosten zu, die sie mit den für sie bislang zur Verfügung stehenden Finanzmitteln nicht schultern können. Es ist schnellstens eine menschenwürdige und sozial integrierte Unterbringung, Betreuung und Versorgung für Flüchtlinge und Asylsuchende in den Städten und Gemeinden bereitzustellen.

Der Bund muss diesbezüglich seine Verantwortung wahrnehmen. Mängel an kommunaler Infrastruktur, z. B. zur Flüchtlingsunterbringung, müssen sofort behoben werden, da diese letztlich sogar Integration konsequent verhindern. Schon jetzt nehmen einige Länder und Kommunen eine starke Abwehrhaltung ein. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, dass Kommunen stärker von dem finanziellen Druck befreit werden, um eine menschenwürdige und sozial integrierte Unterbringung, Betreuung und Versorgung zu ermöglichen.

Diese jüngsten Entwicklungen verdeutlichen zugleich eklatant das Grundproblem: Die Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland sind strukturell unterfinanziert.

Während selbst in strukturstarken Regionen die Einnahmeerwartungen nach unten korrigiert werden müssen, wird die Lage der Städte, Gemeinden und Landkreise in strukturschwachen Regionen immer prekärer. Auch wenn im aktuellen Gemeindefinanzbericht unter Berücksichtigung der im Bundestag beschlossenen Sofortentlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro noch ein entsprechender Gesamtüberschuss für die Jahre 2015 bis 2017 erwartet wird, kann dies nicht über die wachsende Disparität zwischen den Kommunen in strukturstarken und strukturschwachen Regionen hinwegtäuschen. Die zunehmende strukturelle Überforderung

vieler Kommunen zeigt sich nicht zuletzt in dem Anstieg der Kassenkredite von 20 auf knapp 50 Milliarden Euro innerhalb der letzten zehn Jahre.

Besonders stark wirken sich für die Kommunen die ständig wachsenden Ausgaben für soziale Leistungen aus. Diese sind 2014 gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen und liegen nunmehr bei 47 Milliarden Euro. Für die kommenden Jahre werden weitere Steigerungen erwartet. Einen wesentlichen Anteil hieran haben Leistungen für Unterkunft und Heizung (KdU) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die finanzielle Verantwortung für die Kosten der Unterkunft für Hartz-IV-Leistungsberechtigte und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz muss gesetzlich beim Bund liegen. Hinsichtlich des Asylbewerberleistungsgesetzes gilt dies bis zu dessen Abschaffung und der Überführung der bisher nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten in die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme (SGB II, SGB XII).

Die jüngste Steuerschätzung hat zudem ergeben, dass die prognostizierten Steuereinnahmen der Kommunen in den Jahren 2015 bis 2018 jährlich um mindestens eine Milliarde Euro unter den bisherigen Erwartungen liegen. Die strukturellen Defizite in den Kommunen führen vielerorts dazu, dass wichtige Investitionen in die kommunale Infrastruktur nicht getätigt werden können. Der Investitionsstau wird bereits jetzt auf mindestens 118 Milliarden Euro beziffert (KfW-Kommunalpanel 2014). Je länger notwendige Investitionen in Instandsetzungen aufgeschoben werden, desto größer ist der Substanzverzehr und desto teurer werden die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen am Ende.

Die aktuelle Debatte um die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylsuchenden macht wieder einmal klar: Um die Kommunen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben, zu denen unter anderem eine gut ausgebaute soziale Infrastruktur gehört, zu erfüllen, müssen die Kommunalfinanzen nachhaltig gestärkt werden. Dabei muss berücksichtigt werden, dass das Ausmaß, in dem die Aufnahme von Flüchtlingen und Asylsuchenden oder die Sicherstellung einer Unterkunft für SGB-II-Leistungsberechtigte erforderlich sind, von gesamtpolitischen und gesamtgesellschaftlichen Faktoren abhängen, welche die einzelne Kommune praktisch nicht beeinflussen kann. Die finanzielle Verantwortung für die damit einhergehenden gesamtgesellschaftlichen Aufgaben muss folglich beim Bund liegen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. vorsieht, dass der Bund den Ländern die den zuständigen Trägern entstehenden Nettoausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (KdU) im Jahr 2016 zu 50 Prozent, im Jahre 2017 zu 75 Prozent und ab dem Jahr 2019 zu 100 Prozent erstattet;
2. vorsieht, dass der Bund bis zur Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes den Ländern ab Mitte des Jahres 2015 die den zuständigen Trägern entstehenden Nettoausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz komplett erstattet;
3. die infolge des Eintritts der Bundesauftragsverwaltung notwendigen Regelungen trifft.

Berlin, den 16. Dezember 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Kosten, die für Aufgaben nach § 22 SGB II (KdU) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) anfallen, sollen künftig vom Bund übernommen werden. Damit Kommunen wieder handlungsfähig werden, müssen sie stärker als bisher auf der Ausgabenseite entlastet werden. Dies verdeutlicht die aktuelle Debatte um die Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Flüchtlingen. Um den Kommunen neben geringeren Ausgaben auch dauerhaft stabilere Einnahmen zu ermöglichen, ist über eine Weiterentwicklung der Gewerbesteuer nachzudenken. Insgesamt sind die Bund-Länder-Kommunen-Finanzbeziehungen solidarisch und aufgabengerecht neu zu gestalten.

Die Sicherstellung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen fällt nach der Finanzverfassung in die Zuständigkeit der Länder. Der Bund eröffnet den Ländern jedoch über die mit dem Jahr 2016 beginnende schrittweise Erhöhung der Erstattung auf bis zu 100 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2019 die finanziellen Handlungsspielräume zur Stärkung der Kommunalfinanzen. Bereits in der 17. Wahlperiode wurde im Bundestag die schrittweise Übernahme der Nettoausgaben in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beschlossen (Bundestagsdrucksache 17/10748), an denen sich der Bund zuvor nur in Höhe von 16 Prozent beteiligt hatte.

Wegen der durch die schrittweise Übernahme steigenden finanziellen Belastung des Bundes soll im Wege der bis 2019 erforderlichen Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen den Ländern und dem Bund ein Ausgleich in Form von Umsatzsteuerpunkten stattfinden.

Wenn der Bund mit der Erstattung der Nettoausgaben nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes von der Möglichkeit Gebrauch macht, die Geldleistungen eines von den Ländern ausgeführten Bundesgesetzes zu übernehmen und dabei einen mehr als hälftigen Anteil der auf die Geldleistungen entfallenden Nettoausgaben übernimmt, trifft nach Artikel 104a Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes Bundesauftragsverwaltung nach Artikel 85 des Grundgesetzes ein. Aus Artikel 85 Absatz 4 des Grundgesetzes ergibt sich eine Fach- und Rechtsaufsicht der Bundesregierung gegenüber den Ländern und in der Folge Informations- und Prüfrecht von Bundesregierung und Bundesrechnungshof.

